



Kantonsrat

Motion David Roth und Mit. über Befristete Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie durch die LUKB

eröffnet am

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) vor.

§ 16 Abs. 2 (neu)

In Abweichung von § 6 Absatz 2 beträgt für die Jahre 2022-2024 die jährliche Abgeltung 0,6 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs zuzüglich 6 Prozent des Zwischenergebnisses gemäss der eidgenössischen Bankenverordnung.

Begründung:

Wie fast alle Banken gehört auch die Luzerner Kantonalbank (LUKB) zu der wirtschaftlichen Gewinnerseite der Corona-Krise. Die Nachfrage nach Bankdienstleistungen ist massiv gestiegen und das Geschäft der LUKB war wenig tangiert von den vom Bund beschlossenen Corona-Massnahmen.

Mehrheitsaktionär der Bank ist der Kanton Luzern und die übrigen Aktien werden überwiegend in der Luzerner Bevölkerung gehalten. Gemäss ihren Statuten und der Eignerstrategie ist die LUKB verpflichtet insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern zu berücksichtigen. Entsprechend verpflichtet ist die Luzerner Kantonalbank sich an der aktuell schwierigen Situation zu beteiligen.

20 Jahre nach der Auslagerung wäre es ohnehin an der Zeit den Wert der Staatsgarantie zu überprüfen. Diese Überprüfung soll aber nach Ablauf der befristeten Erhöhung stattfinden. Die zusätzlichen Einnahmen aus den temporären Erhöhungen sollen vollumfänglich in die Finanzierung der Corona-Massnahmen des Kantons fliessen.

Die Abgeltung via Staatsgarantie ist deshalb gerechtfertigt, weil die Massnahmen des Kantons Luzern auch die wirtschaftliche Entwicklung im Hauptbetätigungsfeld der LUKB direkt unterstützt und damit auch die Basis für die Geschäfte LUKB legt.